

## **Sonderthema Coronavirus**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thema Coronavirus stellt uns alle vor unerwartete Situationen und auch Probleme. Mit diesem Beitrag wollen wir Lösungsansätze zeigen, wie in dieser Ausnahmesituation zu agieren ist und welche Besonderheiten bestehen. Es gibt hierbei verschiedene Möglichkeiten die Liquidität zu schonen, um in der Zukunft auch handlungsfähig zu bleiben. Ein beachtlicher Teil liegt auch in der internen Organisation des Unternehmens.

Stellen Sie sich die folgenden Fragen:

Welche Investitionen sind dringend notwendig und welche können zurückgestellt werden?

Welche weiteren Möglichkeiten habe ich, Liquidität zu mobilisieren?

Sind offene, noch nicht abgerechnete Aufträge da, welche sich fakturieren lassen?

Weiterhin werden wir Sie in diesem Beitrag über verschiedene Möglichkeiten, die Liquidität zu sichern, insbesondere durch Unterstützung aus öffentlicher Hand, informieren. Des Weiteren erhalten Sie einen Ausblick über zukünftige Maßnahmen.

Für eine zielgenaue Beratung unsererseits bitten wir Sie, uns einen Umsatzrückgang unverzüglich anzuzeigen, um Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Kommen Sie bitte rechtzeitig auf uns zu, um weitere Möglichkeiten für Ihren Einzelfall zu erarbeiten.

Wir werden auch in dieser kritischen Phase handlungsfähig und telefonisch sowie elektronisch erreichbar sein. Alle unsere Mitarbeiter haben die Möglichkeit mittels Home-Office zu arbeiten; unsere Handlungsfähigkeit bleibt somit uneingeschränkt.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl. Oec. Volker Rohm  
Steuerberater



Pascal Rohm (M.A.)  
Steuerberater

### **1. Anpassung und Herabsetzung von Vorauszahlungen**

Als erste liquiditätsschonende Maßnahme gilt es zu überprüfen, ob die aktuell festgesetzten Vorauszahlungen dem erwarteten Jahresergebnis 2020 noch entsprechen oder ob dringend eine Anpassung vorgenommen werden muss. In einer internen Anweisung wurde die Finanzverwaltung darauf hingewiesen, diese Anträge nicht im Detail zu prüfen, um die Wirtschaftskraft in Deutschland zu erhalten. Die Anpassung der Vorauszahlungen sollte sowohl auf betrieblicher als auch auf privater Ebene erfolgen. Prüfen Sie demnach, inwiefern das erwartete Jahresergebnis 2020 zu den festgesetzten Vorauszahlungen passt. Kontaktieren Sie uns hierzu und wir werden im Einzelfall eine Anpassung und Herabsetzung der Vorauszahlung für Sie erwirken.

### **2. Stundung und Erlass von Säumnis- und Verspätungszuschlägen**

In einer weiteren internen Anweisung wurde die Finanzverwaltung angehalten, Stundungsanträge für die Steuerpflichtigen zu ermöglichen und auch Säumnis- und Verspätungszuschläge zu erlassen. Die Möglichkeit der Stundung für offene Steuerzahlungen besteht für alle festgesetzten, jedoch noch nicht entrichteten Steuernachzahlungen. Sprechen Sie uns auch hierzu auf noch offene Steuernachzahlungen an. Bei allen anderen festgesetzten, jetzt ergangenen Steuerbescheiden werden wir auf Sie zukommen und mit Ihnen durchsprechen, ob eine Stundung notwendig ist.

Dies ist gewährleistet, sofern uns eine uneingeschränkte Empfangsvollmacht Ihrerseits vorliegt.

### **3. Beantragung von Kurzarbeitergeld für Ihre Mitarbeiter**

In einem beschleunigten Gesetzgebungsverfahren soll der Bezug von Kurzarbeitergeld aufgrund der Sondersituation durch eine Reform des Sozialgesetzbuches erwirkt werden. Damit ein breiterer Kreis abgedeckt werden kann, sollen die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld erheblich erleichtert werden. Diese Reform soll im April in Kraft treten. Für die bisherige Situation gilt, dass die alten Voraussetzungen des Sozialgesetzbuchs für den Anspruch auf Kurzarbeitergeld gelten. Wir geben Ihnen einen kurzen Überblick über die Voraussetzungen sowie über das Verfahren der Beantragung für Kurzarbeitergeld. Wir können auch im Rahmen der Entgeltabrechnung das Kurzarbeitergeld für Sie beantragen.

Im Nachfolgenden erläutern wir sowohl die aktuelle Gesetzlage, als auch die geplante Reform für das Kurzarbeitergeld.

### **Was ist das Ziel von Kurzarbeitergeld?**

Kurzarbeitergeld wird gewährt, wenn in Betrieben die regelmäßige betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit in Folge wirtschaftlicher Ursachen oder eines unabwendbaren Ereignisses vorübergehend verkürzt wird. Diese Voraussetzungen liegen insbesondere vor, wenn Sie von einer Betriebsschließung oder einem Umsatzrückgang betroffen sind.

Das Kurzarbeitergeld ist dazu bestimmt, den Arbeitnehmern die Arbeitsplätze zu erhalten sowie den Arbeitnehmern einen Teil des durch die Kurzarbeit bedingten Lohnausfalls zu ersetzen.

### **Wann liegen die Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld vor?**

Hierfür müssen vier Voraussetzungen kumulativ, d. h. zusammen, erfüllt sein. Demnach haben Arbeitnehmer Anspruch auf Kurzarbeitergeld wenn,

1. ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt,
2. die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind,
3. die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und
4. der Arbeitsausfall angezeigt worden ist.

### **Erheblicher Arbeitsausfall**

Ein Arbeitsausfall ist erheblich, wenn er auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignisses beruht, vorübergehend und nicht vermeidbar ist und im jeweiligen Kalendermonat mindestens ein Drittel der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von mehr als 10 % ihres monatlichen Bruttoentgelt betroffen ist.

### **Höhe des Kurzarbeitergeldes**

Die Höhe des Kurzarbeitergeldes richtet sich nach dem pauschalierten Nettoentgeltausfall im Kalendermonat. Dies ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Soll-Entgelt und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Ist-Entgelt.

Das Kurzarbeitergeld wird in zwei verschiedenen hohen Leistungssätzen

1. 60 % als allgemeiner Leistungssatz
2. 67 % für z. B. Arbeitnehmer, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 3 - 5 des Einkommensteuergesetzes haben

der Nettoentgeltdifferenz gewährt.

### **Verfahren zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes**

Sprechen Sie uns darauf an, ob die Voraussetzungen bei Ihnen vorliegen könnten und wir prüfen mit Ihnen im Detail, ob Sie einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben. Der Antrag ist online unter [https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107\\_ba015344.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf) auszufüllen. Gerne unterstützen wir Sie hierbei.

### **Ausblick Gesetzentwurf zum Corona Kurzarbeitergeld**

Bundesarbeitsminister Heil teilte in einer heutigen (17.03.2020) Pressemitteilung mit, dass das geplante Kurzarbeitergeld wegen der Corona-Krise rückwirkend zum 1. März in Kraft treten soll und auch rückwirkend ausbezahlt werden soll.

Kurzarbeitergeld kann demnach beantragt werden, wenn 10 % der Beschäftigten im Betrieb von Arbeitsausfall betroffen sind, statt wie zuvor ein Drittel. Zudem werden Arbeitgebern die Sozialversicherungsbeiträge, die sie sonst auch bei der Kurzarbeit zu zahlen haben, in voller Höhe erstattet. Demnach übernimmt die Bundesagentur für Arbeit grundsätzlich 60 % des ausgefallenen Nettolohns, wenn ein Unternehmen Mitarbeiter in Kurzarbeit schickt; bei Arbeitnehmern mit Kind sind es weiterhin 67 %. Bisher sind die Formulare, so wie das Gesetz, noch nicht veröffentlicht. Die hierzu getroffene Aussage beruht auf einer aktuellen Pressemitteilung, welche auf der Seite des Deutschen Bundestags veröffentlicht wurde.

(<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw11-de-ausbildungsfoerderung-686436>)

#### **4. Weitere Maßnahmen**

##### **Insolvenzantragspflicht soll ausgesetzt werden**

Die Bundesregierung will betroffene Unternehmen vor Insolvenzen schützen. Es soll demnach verhindert werden, dass Unternehmen Insolvenz anmelden müssen, nur weil sie die von der Bundesregierung beschlossenen Hilfen nicht rechtzeitig erhalten haben. Justizministerin Christine Lambrecht: „Die reguläre Drei-Wochen-Frist der Insolvenzordnung ist für diese Fälle zu kurz bemessen,“ sowie „Deshalb flankieren wir das von der Bundesregierung bereits beschlossene Hilfspaket mit einer Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.9.2020.“

Voraussetzung für die Aussetzung soll sein, dass der Insolvenzgrund auf Folgen der Pandemie beruht. Außerdem müssen öffentliche Hilfen beantragt sein und es Sanierungschancen geben. Die Bundesregierung hat zuletzt den unbegrenzten Umfang von Kredithilfen und Bürgschaften in Aussicht gestellt. Steuerliche Maßnahmen sollen ebenfalls den Druck von Unternehmen nehmen.

##### **Was wird aus den Solo-Selbstständigen?**

Bisher stehen hierzu keine Maßnahmen zur Verfügung, wie z. B. das oben angesprochene Kurzarbeitergeld. Die Maßnahmen wie unter Nummer eins und zwei stehen Ihnen zur Verfügung.

Jedoch suggerieren folgende Stellungnahmen weitere Maßnahmen:

Grünen-Fraktionschefin Katrin Göring-Eckardt: „Ähnlich wie bei der Fluthilfe von 2013 brauchen wir jetzt einen Rettungsfonds für Solo-Selbstständige und Kulturschaffende.“

Der deutsche Industrie- und Handelskammertag sprach sich dafür aus, „sehr schnell einen staatlichen Notfallfonds“ für Solo-Selbstständige und sehr kleine Unternehmen einzurichten. Es sei ein Fonds notwendig, der den Betroffenen unbürokratisch für die kommenden Wochen und Monate Überbrückungsgelder beziehungsweise direkte Hilfe zum Lebensunterhalt auszahlt.

## **KfW-Corona-Hilfe: Kredite für Unternehmen**

Die Bundesregierung hat ein Maßnahmenpaket beschlossen, mit dem Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise unterstützt werden. Hierbei kommt der KfW die Aufgabe zu, die kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität zu erleichtern.

Die KfW wird dazu die bestehenden Kredite für Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler nutzen und dort die Zugangsbedingungen und Konditionen verbessern. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei nicht um Zuschüsse handelt.

Es wurden hierfür verschiedene Unterstützungsmaßnahmen geschaffen, diese lassen sich grundsätzlich in folgende Kategorien einteilen:

1. Unternehmen, die länger als fünf Jahre am Markt sind,
2. junge Unternehmen, die weniger als fünf Jahre am Markt sind und
3. das KfW Sonderprogramm

## **5. Zusammenfassung**

Es besteht eine Vielzahl von Möglichkeiten für Unternehmen, die Liquidität zu optimieren und Unterstützungen von der Bundesregierung zu beziehen. Sprechen Sie uns bei Fragen direkt darauf an, wir werden uns schnellstmöglich darum kümmern, Ihre Ansprüche zu beantragen und durchzusetzen.

### **Standort Ostfildern**

Talwiesenweg 6, 73760 Ostfildern

Telefon: 0711/449870

[info@rohm-stb.de](mailto:info@rohm-stb.de)

[www.rohm-stb.de](http://www.rohm-stb.de)

### **Standort Winnenden**

Ringstraße 52, 71364 Winnenden

Telefon: 07195/92590

[info@rohm-stb.de](mailto:info@rohm-stb.de)

[www.rohm-stb.de](http://www.rohm-stb.de)